



Richtlinie für den „Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree“

Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für allerlei Geschlecht.

Präambel:

Der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt zu. Die Bemühungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren haben sich zu einem besonderen Aufgabengebiet entwickelt.

Als demokratische Initiative zur Beteiligung der älteren Menschen am kommunalpolitischen Geschehen gibt es den Kreissenorenbeirat. Sein Hauptanliegen soll die Beteiligung der Senioren bei der Lösung ihrer vielfältigen Probleme und eine Verbesserung der sozialen Teilhabe sein.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung vom 12.02.2020 nachfolgende Richtlinie für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Oder-Spree beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Als selbstständige Vertretung der im Gebiet des Landkreises Oder-Spree lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree“, in Kurzform „Kreissenorenbeirat“ führt und seinen Sitz in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow hat.
2. Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte ist beratendes Mitglied im Kreissenorenbeirat und hält Verbindung zur Verwaltung, zum Landrat, zum Kreistag sowie dessen Ausschüsse.

§ 2 Funktion und Rechtstellung

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Kreissenorenbeirates des Landkreises Oder-Spree bildet diese Richtlinie.
2. Der Kreissenorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Oder-Spree lebenden älteren Einwohner gegenüber dem Kreistag und dessen Ausschüsse und der Kreisverwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Kreissenorenbeirat ist ein kommunales Gremium des Landkreises Oder-Spree und wird vom Kreistag und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreissenorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Kreissenorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 3 Aufgaben des Beirates

1. Der Kreissenorenbeirat wirkt bei der Planung und Umsetzung von Angeboten, welche die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, mit.
Dies gilt insbesondere in Belangen der:

- Wohn- und Baugestaltung;
 - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
 - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
 - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
 - Gestaltung des sozialen Zusammenlebens
2. Der Kreissenorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen älterer Menschen zu begleiten und zu unterstützen. Er trägt dazu bei, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenzen, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig versteht er sich als Interessensvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen.
 3. Der Kreissenorenbeirat setzt sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation ein.
 4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit soll der Kreissenorenbeirat regelmäßige Sprechstunden durchführen.
 5. Der Kreissenorenbeirat pflegt Kontakte zu den Kreistagsfraktionen, Sozialverbänden sowie dem Landessenorenbeirat.
 6. Der Kreissenorenbeirat erstattet gegenüber dem Kreistag jährlich Bericht.

§ 4 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates

1. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Kreistag benannt. Nach Ablauf der Benennung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu benannten Kreissenorenbeirates weiter aus.
2. Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus maximal 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Den Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Beirat zu entsenden. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied entsendet, kann der Senorenbeirat durch weitere Bewerber auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
4. Der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat nach außen. Er ist zugleich Ansprechpartner für den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die

Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.

5. Der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

§ 5 Anregungen, Eingaben und Beschwerden

1. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Anregungen und Stellungnahmen des Kreissenorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.
2. Die Information des Kreissenorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien des Landkreises und die Verwaltung den Kreissenorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dem Kreissenorenbeirat sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Haushaltsmittel des Kreissenorenbeirates

1. Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt der Landkreis Oder-Spree dem Kreissenorenbeirat finanzielle Mittel entsprechend der Haushaltslage zur Verfügung, die der Erledigung der Aufgaben des Beirates dienen.
2. Die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Kreissenorenbeirates erfolgt durch den Senioren-, Behinderten-, und Integrationsbeauftragten.
3. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für Fahrtaufwendungen und Sitzungsgelder ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber der Kreisverwaltung.

§ 7 Förderung der kommunalen Beiräte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben gem. §1 i. V. m. § 17 SGB I nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und weiterer Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Unterstützung der Seniorenarbeit im Landkreis Oder-Spree.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde ist der Landrat.

1.2. Förderfähig sind Sachausgaben und Sachleistungen wie z.B. Aufwendungen für:

- a) Betrieb (Mieten, Medien, Kommunikation);
- b) Ausstattung (Kommunikationstechnik, Büro- und Kreativmaterial);
- c) Reise und Transport (Reisekosten, anteilige Fuhrparkkosten);
- d) Information und Fortbildung (Teilnahmegebühren, Literatur, Materialien);
- e) Ehrenamtliche Tätigkeit (Anerkennung, Aufwandsentschädigung);
- f) Projekte und Veranstaltungen

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen der örtlichen Seniorenbeiräte des Landkreises Oder-Spree.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein form- und fristgerechter Antrag entsprechend den Verfahrensanforderungen. Die Zuwendungsempfänger können einen Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres stellen. In Ausnahmefällen können andere Fristen festgesetzt werden.

4. Verfahrensanforderungen

Die Bewilligung der Anträge und die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Für Anträge erfolgt die Bewilligung unter Beachtung der Förderziele und der Fördergegenstände, welche die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide erfolgt so früh wie möglich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes durch den Kreistag.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Mittelanforderungen, sofern die Bewilligungsbescheide Bestandskraft erlangt haben.

Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis gemäß Formvorschrift (siehe Anlage) bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Die Prüfung der sachgerechten Verwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen. Feststellungen und Beanstandungen werden in einem Prüfbericht festgehalten. Nicht eingesetzte

oder nicht sachgerecht eingesetzte Mittel, sind an den Kreishaushalt zurück zu führen.

§ 8 Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates

Der Kreissenorenbeirat regelt seine internen Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungshäufigkeit

Der Kreissenorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden. Auf Wunsch von 6 Mitgliedern des Kreissenorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 10 Information des Kreissenorenbeirates

Der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates darf Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Kreistages und seiner Ausschüsse soweit es die Aufgaben des Kreissenorenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betrifft, einsehen, sofern dem gesetzliche Regelungen- insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Beeskow,

gez. Rolf Lindemann
Landrat

gez. Dr. Franz Berger
Kreistagvorsitzender